

SdV-Newsletter Ausgabe 02/2010 vom 11. Februar 2010

(Alle vorherigen Ausgaben sind im Archiv unter <http://www.sdv-online.de> nachzulesen)

- **Erweiterte Pflicht der Versicherungsvermittler zur Erstinformation gegenüber Kunden**
- **Haftungsrisiken aus Steuernachteilen Ihres Kunden**
- **Stufenvorgaben bei der Quotelung im Schadenfall**

Sehr geehrte Vertreter unserer Mitgliedsunternehmen,
sehr geehrte Damen und Herren,

aller guten Dinge sind drei – so könnte das Motto dieses Newsletters lauten, denn wir haben drei hochinteressante und auch abwechslungsreiche Themen für Sie zusammengestellt.

Zu den beiden erstgenannten geben wir Ihnen auch gleich die entsprechende Lösung mit auf den Weg. Die SdV-Redaktion wünscht Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Erweiterte Pflicht der Versicherungsvermittler zur Erstinformation gegenüber Kunden

Die Pflicht von Versicherungsvermittlern, im Rahmen der Erstinformation dem Kunden die Telefonnummer des Versicherungsvermittlerregisters (VVR) mitzuteilen, wird zum 1. März 2010 um eine neue Pflicht erweitert:

Neben den Kosten für Anrufe aus dem Festnetz müssen auch die Kosten für Anrufe aus dem Mobilfunknetz angegeben werden.

Hintergrund für die Erweiterung ist die Neuregelung des Telekommunikationsgesetzes in § 66a TKG. Dabei genügt die Angabe des Mobilfunkhöchstpreises. Dieser darf grundsätzlich höchstens 0,42 Euro pro Minute oder 0,60 Euro pro Anruf betragen.

Versicherungsvermittlern empfehlen wir - analog der Empfehlung des GDV in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur - folgende Erstinformation (Ausschnitt) gegenüber Kunden zu verwenden:

Täglich von 08.00 bis 18.00
Uhr:

0800 - 73 88 748

Die gebührenfreie SdV-Hotline
(Freitag bis 17.30 Uhr)



Links auf die Homepage des
SdV:

[Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung
allgemein](#)

[Online-Rechner zur
Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherung](#)

[ELBE - Das elektronische
Beratungsprotokoll](#)

[Beratungsprotokolle für
Versicherungsvermittler](#)

[Muster einer Erstinformation](#)

[Der Informationspflichten-
Generator](#)

[Antrag auf Mitgliedschaft
im SdV für 29 EUR
Jahresbeitrag](#)

[Kostenlose Rechtsberatung
für SdV-Mitglieder](#)

u.a. empfohlen von:

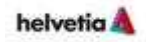


Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

Telefon: 0-180-500 585-0

(0,14 Euro/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 0,42 Euro/Min aus Mobilfunknetzen)

www.vermittlerregister.info oder www.vermittlerregister.org



Der SdV-TIP:

Ein vollständiges [Muster zu einer Erstinformation](#) haben wir online für Sie bereitgestellt.

Dies entspricht den aktuellen Bestimmungen und kann von Ihnen individuell für Sie persönlich erstellt und gespeichert werden.

Alle weiteren Infos dazu finden Sie auf der Internetseite des SdV.

Übrigens:

Unter Erstinformationen zählen auch Visitenkarten und Kundenpräsentationen/-broschüren, die beim Kundenerstkontakt eingesetzt werden!

* * * * *

Haftungsrisiken aus Steuernachteilen Ihres Kunden

Vor allem in der Lebensversicherung sind Vertragsabschlüsse nicht selten eng verbunden mit ganz bestimmten, vom Kunden erwarteten steuerlichen Wirkungen. Die Beratung kann also ebenso nicht losgelöst von steuerlichen Aspekten stattfinden.

Damit entstehen Haftungsrisiken, die von der VSH des Vermittlers generell nicht gedeckt sind. Hier ist also besondere Achtsamkeit der beste Schutz!

Folgender aktueller Fall zeigt die Problematik auf, allerdings gleich mit einer entsprechenden Lösung über unseren Kooperationspartner, den [VFHI e. V.:](#)

Das Bundesfinanzministerium (BMF) verlangt in einigen Fällen die Versteuerung von Beitragsvorteilen aus einer Kollektiv- bzw. Gruppenversicherung.

Arbeitgeberabhängige Beitragsvorteile aus einer Kollektiv- bzw. Gruppenversicherung müssen jetzt unter bestimmten Voraussetzungen als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer unterworfen werden.

In einem Schreiben des BMF an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat das BMF in Abstimmung mit den obersten Landesbehörden dargelegt, *wann* diese Beitragsvorteile versteuert werden müssen.

Dies hat insofern erhebliche Bedeutung, als dass vielfach Arbeitnehmer nicht nur im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, sondern auch für eigene Privatverträge in der Lebens- und privaten Krankenversicherung [Sonderkonditionen aus einer über den Arbeitgeber bestehenden Kollektiv- bzw. Gruppenversicherung](#) nutzen können. Hier ist dann in aller Regel der Arbeitnehmer auch selbst Versicherungsnehmer.

Hier unterscheidet das BMF zwischen *Gruppenversicherungen zum Gruppentarif*, bei denen der Beitragsvorteil nicht zu versteuern ist und *Einzelversicherungen zum Gruppentarif*, bei denen der Beitragsvorteil der Lohnsteuer zu unterwerfen ist.

Gruppenversicherungen zum Gruppentarif sind alle sogenannten echten Gruppenversicherungen, bei denen der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und der Arbeitnehmer "mitversichert" bzw. versicherte Person ist. So regelmäßig nur in der betrieblichen Altersversorgung. Ebenfalls unter diese nicht zu versteuernde Kategorie fallen sogenannte unechte Gruppenversicherungen, bei denen der Arbeitnehmer zwar selbst Versicherungsnehmer ist, sich der Beitragsvorteil jedoch aus der Risikostruktur des Kollektivs selbst ergibt.

Um steuerschädliche *Einzelversicherungen zum Gruppentarif* hingegen handelt es sich, wenn bei einer unechten Gruppenversicherung der Beitragsvorteil nicht aus der gemeinsamen Risikostruktur des versicherten Kollektivs resultiert, sondern daraus, dass der Arbeitgeber vergünstigte Konditionen erhält, weil er beispielsweise Informations- oder Verwaltungsaufgaben vom Versicherer übernimmt und damit diesen um entsprechende Kosten entlastet, die dann in Form eines Beitragsvorteils vom Versicherer weitergegeben werden.

Die Finanzverwaltung macht jedoch bei den *Einzelversicherungen zum Gruppentarif* eine wichtige Ausnahme:

Werden nämlich Angebote zu gleichen Konditionen auch arbeitgeber*unabhängigen* Gruppen unterbreitet, so ist es nach Auffassung des BMF vertretbar, dass die Beitragsvorteile wiederum nicht versteuert werden.

Der SdV-TIP:

Die [Kollektivrahmen- und Gruppenversicherungsverträge des VFHI e. V.](#) erfüllen die Voraussetzungen für diese Ausnahme, da neben dem Arbeitgeber selbst und seinen Arbeitnehmern stets auch Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) in den begünstigten Personenkreis einbezogen sind.

Nutzt Ihr Kunde also Kollektiv- bzw. Gruppenversicherungs-

konditionen über eine VFHI-Mitgliedschaft, kann davon ausgegangen werden, daß stets **keine Lohnsteuerpflicht** für den Beitragsvorteil anfällt.

* * * * *

Landgericht Münster für Stufenvorgaben bei der Quotelung im Schadenfall

Mit freundlicher Genehmigung der LexisNexis Deutschland GmbH (www.versicherungspraxis24.de)

Mit der VVG-Reform wurde bekanntermaßen das Alles-oder-Nichts-Prinzip abgeschafft. Bei einem grob fahrlässigen Mitverschulden des Versicherten an einem Schadenereignis ist der Versicherer inzwischen berechtigt, seine Leistung entsprechend zu kürzen.

Nun hat sich mit dem Landgericht Münster erstmalig ein Gericht für Stufen von 0, 25, 50, 75 und 100 % ausgesprochen, auf deren Grundlage dann die Quotelung im Einzelfall vorgenommen werden soll.

In dem Verfahren ging es um die Klage einer Versicherungsnehmerin gegen ihren Kfz-Versicherer. Die Versicherte hatte mit ihrem PKW eine rote Ampel überfahren und einen Unfall verursacht. Bei der Schadenmeldung gegenüber ihrem Vollkaskoversicherer gab sie an, von der tiefstehenden Sonne geblendet worden zu sein und daher das Rotlicht nicht gesehen zu haben.

Die Assekuranz bewertete das Verhalten der Versicherungsnehmerin als grob fahrlässig und übernahm den Schaden im Rahmen der Quotelungsregelung des § 81 Abs. 2 VVG nur zu 50 %. Diese Leistungskürzung wollte die Versicherungsnehmerin nicht hinnehmen und zog vor Gericht.

Das Landgericht Münster hat sich der Rechtsauffassung der Assekuranz letztlich angeschlossen und die Klage abgewiesen (LG Münster, 20.08.2009 - 15 O 141/09). Das Missachten eines Rotlichts im Straßenverkehr stelle einen besonders gravierenden Pflichtverstoß dar, so die Richter. Jegliche Unachtsamkeit in diesem Bereich sei als besonders schwerwiegend anzusehen, wobei unerheblich sei, ob der Unfallverursacher einfach aus Unachtsamkeit das Rotlicht übersehen hat oder aufgrund der Blendung durch die Sonne bei unsicherer Lichtzeichenregelung unvorsichtig in den Kreuzungsbereich eingefahren ist. In jedem Falle liegt nach Überzeugung der Richter grobe Fahrlässigkeit vor.

In diesem Falle sei der Versicherer nach § 81 Abs. 2 VVG zur Kürzung seiner Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis berechtigt. Das LG Münster kam zu der Auffassung, dass bei einem

Rotlichtverstoß eine Leistungskürzung von 50 % mindestens gerechtfertigt sei. Einen höheren Anteil müsse ein Versicherer bei einem Rotlichtverstoß "unter keinen Umständen" zahlen, so die Richter.

Letztlich hatte die klagende Versicherungsnehmerin also noch Glück im Unglück, denn ihre Assekuranz hätte evtl. auch noch einen höheren Abzug vornehmen dürfen.

Soweit so gut. Das LG Münster hat in seiner Entscheidung allerdings auch in allgemeinerer Form zur Quotenregelung des § 81 Abs. 2 VVG Stellung genommen. Vor den Zeiten der VVG-Reform galt das altbekannte Alles-oder-Nichts-Prinzip, d.h. der Versicherer musste entweder ganz oder gar nicht leisten. Dieses einfache Prinzip ist zum 01.01.2008 durch die Möglichkeit der verschuldensabhängigen Quotelung bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers abgelöst worden. Welches konkrete Verhalten welche Schwere des Verschuldens und damit welche Quotelung nach sich zieht, hat der Gesetzgeber natürlich nicht fest geregelt. Dies kann letztlich also nur durch die Rechtsprechung mit Inhalt gefüllt werden.

Die Richter am LG Münster haben im Rahmen ihrer Entscheidung hierzu festgestellt, dass es bei der Festlegung der Quotelung keine starren Vorgaben geben dürfe (z.B.: Rotlichtverstoß = generell Leistungskürzung um 50 %). Vielmehr sei ohne starre Vorgaben nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Um aber zu vermeiden, dass es künftig in unterschiedlichen Entscheidungen zu einem zu großen Auseinanderklaffen bei vergleichbaren Verschuldensgraden des Versicherungsnehmers komme, machten die Richter den Vorschlag, feste Quotenstufen von 0, 25, 50, 75 und 100 % einzuführen und innerhalb dieser Stufen dann jeweils unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles die Quote nach dem Grad des Verschuldens zu bemessen. Inwieweit diese durchaus sinnvoll erscheinende Empfehlung in der Praxis von Versicherern bzw. anderen Gerichten aufgegriffen wird, bleibt abzuwarten.

Newsletter-Archiv

Hier geht es zu unserem Archiv [aller bisherigen Newsletter](#).

Die Themen der drei letzten Ausgaben:

- ▶ Neue Maßstäbe in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- ▶ Ergebnis der Umfrage zum Thema Honorarberatung
- ▶ 10 Fragen zur Honorarberatung

Empfehlung

Wenn Sie gerne eine/n Kollegen/in auf den SdV e.V. hinweisen möchten, können Sie dies einfach und schnell über eine für Sie dafür [vorbereitete Seite](#) tun.

Wir sagen Danke!

Kontakt

Bitte wenden Sie sich an unser Service-Team unter der gebührenfreien Hotline 0800 – 73 88 748 oder senden Sie uns eine Email an info@sdv-online.de.

SdV-Mitglieder haben's leichter!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr SdV e.V.

☎ 0800 – 73 88 748

☎ 0800 – 73 83 291

💻 info@sdv-online.de

🌐 www.sdv-online.de

SdV Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V.

Hauptverwaltung München

Löfflerstraße 5a, 80999 München

Sitz des Vereines: München

Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730

Vorstand: Christian Sünderwald (geschäftsf.), Christian Henseler, Andreas Gruschwitz